

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Myanmar

(Republik der Union Myanmar)

Stand: September 2012

a) **Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung**

1. **Heiratsurkunde**

2. **Scheidungsurteil** **-beschluss** mit Rechtskraftvermerk, zusätzlich, ggf. weitere Urkunden, welche die Endgültigkeit der Scheidung bzw. die Erlangung der Rechtskraft der Scheidung dokumentieren. oder **Scheidungsurkunde**.
(Bei einvernehmlichen Scheidungen wird vom Gericht eine Scheidungsurkunde ausgestellt.)

b) **Legalisation / Apostille**

Urkunden aus Myanmar bedürfen derzeit einer Vor-Ort-Ermittlung zur Überprüfung ihrer formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit. Diese ist jedoch derzeit nur für im Großraum Rangun ausgestellte Urkunden möglich.
Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.

Hinweis:

Zur Überprüfung der Urkunden benötigt die deutsche Konsularvertretung teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos), die sich i.d.R. aus dem betreffenden Merkblatt der Konsularvertretung (Serviceseite Auswärtiges Amt:

http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr_Allgemein/Urkundenverkehr.html)

Abschnitt: „Internationaler Urkundenverkehr“) ergeben oder in Ausnahmefällen, bei der Konsularvertretung direkt, zu erfragen sind.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.